



Institut für
Persönliche Hilfen
e.V.

Satzung



Institut für Persönliche Hilfen e.V.
Betreuungsverein



Das Institut für Persönliche Hilfen e.V. am Bruchtorwall



Satzung

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Institut für Persönliche Hilfen e. V. –
Betreuungsverein
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig
- (3) Er ist im Vereinsregister Braunschweig unter der Nummer 36 VR 2692
eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw.
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung
von Maßnahmen der Betreuung behinderter oder psychisch kranker
Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, so-
wie alle darüber hinausgehenden Aufgaben, die dem Betreuungsverein
übertragen werden, insbesondere die Führung von Vereinsbetreuungen.
- (3) Die Zwecke und Aufgaben werden erfüllt durch:
 1. Die Vermittlung von persönlichen Hilfen im Rahmen des
Betreuungsgesetzes;
 2. Die Gewinnung, Unterrichtung, Fortbildung und Beratung ehren-
amtlicher Betreuer sowie die Fortbildung der Vereinsbetreuer;
 3. Öffentlichkeitsarbeit;
 4. Die Errichtung und den Betrieb von anderen Maßnahmen und
Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen. Im Rahmen der Ein-
gliederungshilfe hält der Verein die Dienstleistung der ambulanten
Betreuung vor.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden,
die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein Vertreter
namentlich zu nennen.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

- (1) Natürliche Personen zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall über Erlass oder Ermäßigung des Beitrages entscheiden.
- (2) Juristische Personen und Organe sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Wer eine ehrenamtliche Betreuung übernommen hat, kann auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- (4) Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des 2. Quartals fällig und zu zahlen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Gewinn- und Vermögensbildung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem vom Vorstand bestellten Schriftführer sowie aus bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte inhaltliche Fragestellungen einen Beirat bilden, der nicht dem Vorstand angehört.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer bestellen, der insofern den Verein vertritt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - b. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - c. Genehmigung bei An- und Verkauf von Grundstücken;

- d. Genehmigung bei An- und Verkauf von Vermögensobjekten über 50.000 €;
 - e. Genehmigung bei Beteiligung an Gesellschaften;
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern nicht eine testierte Bilanz von einem Steuerberater vorgelegt wird.
 - g. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - h. Satzungsänderungen.
 - i. Auflösungsbeschluss.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 8: Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9: Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend, so ist nach Ablauf von vier Wochen zu einer neuen außerordentlichen Versammlung einzuladen, in der dann 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen können. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.



Paritätische Dienste in der Saarbrückener Straße



Institut für Persönliche Hilfen e.V. – Satzung

Kontakt

Institut für Persönliche Hilfen e.V.

Bruchtorwall 9–11
38100 Braunschweig

Telefon 05 31 / 2 56 43-0
Telefax 05 31 / 2 56 43-74

www.betreuungsverein-braunschweig.de
info@betreuungsverein-braunschweig.de

Vereinsregister
Amtsgericht Braunschweig VR2692

Satzung vom 3. 2. 1970
zuletzt geändert am 22. 6. 2010

